



BGB für ausländische Mehrwertdiensternummern ohne Auszahlung

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Leistung der next id GmbH (nachfolgend „ID“ genannt) umfasst die Realisierung von Rufnummern ohne Auszahlung an den Partner insbesondere von geographischen Rufnummern, Freephone-Rufnummern und/oder Shared-Cost-Rufnummern (nachfolgend zusammenfassend „RoA“ genannt) in Ländern mit Ausnahme von Deutschland in dem Verbindungsnetz eines Telekommunikationsanbieters mit Sammlungs- und der Zuführung des unter diesen RoA eingehenden Verkehrs zu dem von dem Partner bestimmten Anrufzielen (Telekommunikationsdienstleistung).

2. Konditionen für Freephone-Rufnummern (0800)

2.1 ID kann die Einrichtung und Schaltung einer Freephone-Rufnummer(n) von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Diese hat sich in angemessener Höhe an dem über die Service-Rufnummer generierten Umsatz zu orientieren. Hierbei wird ID keine Sicherheitsleistung erheben, deren Höhe die Umsätze der letzten 3 Monate übersteigt. Unabhängig der monatlichen Umsätze beträgt das Anrecht seitens ID auf die Sicherheitsleistung mindestens Euro 10.000.

2.2. ID ist ferner berechtigt, während des laufenden Vertrages eine Sicherheitsleistung zu erheben, wenn der über die Freephone-Rufnummern generierte Verkehr einen signifikanten Anstieg erkennen lässt. Die Sicherheitsleistung seitens ID orientiert sich an dem in den nächsten 2 Monaten zu erwartenden Umsatz über die Freephone-Rufnummern. Soweit der Partner der Aufforderung zur Stellung einer Sicherheitsleistung durch Überweisung auf ein seitens ID zu bestimmendes Konto oder mittels einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern nicht binnen 7 Werktagen nachkommt, ist ID berechtigt, die Service-Rufnummern ohne weitere Abmahnung bis zur Leistung der Sicherheit einzustellen. Soweit der Partner auf eine weitere Abmahnung hin die Sicherheit nicht binnen 5 Werktagen leistet, ist ID berechtigt, den Vertrag über die Nutzung der Freephone-Rufnummern zu kündigen.

2.3. ID ist berechtigt, von der Sicherheitsleistung Gebrauch zu machen, soweit die durch die Nutzung der Freephone-Rufnummer des Partners generierten Telekommunikationskosten seitens ID die Sicherheit um mehr als 5 % übersteigen oder begründete Zweifel die Annahme rechtfertigen, dass über die 0800er Service-Rufnummer ein missbräuchlicher Dienst zu Lasten der ID oder eines Dritten betrieben wird.

3. Bereitstellung von Shared-Cost-Rufnummern

3.1 ID und der Partner vereinbaren keinen Werbekostenzuschuss (WKZ). Je nach länderindividueller Preisliste kann aber bei Nutzung einer Shared-Cost-Rufnummer eine Ausschüttung vorgenommen werden. Diese ist aus der jeweiligen Preisliste zu ersehen. Soweit dort keine Vergütung an den Partner vorgesehen ist, erfolgt keine Auszahlung.

3.2 Flexible Verkehrslenkungen des Intelligenz Netzes können mit ID gesondert vereinbart werden. Die zusätzlichen Kosten ergeben sich aus der Preisliste von ID.

4. Konditionen für geographische Rufnummern

4.1 Die Bereitstellungszeit von Local Service Numbers durch ID beträgt maximal 9 Wochen, es sei denn, der Partner beantragt Rufnummer, welche ID aus seinem aktuellen Rufnummernbestand zuteilen kann. Eine

Übersicht der aktuell zur Verfügung stehenden Rufnummern ist auf Nachfrage bei ID erhältlich

4.2 Der Partner akzeptiert, dass Local Service Numbers nicht als geographische Rufnummer im Sinne der dafür geltenden Regeln der BNetzA über Struktur, Ausgestaltung und Zuteilung von Ortsnetzzufnummern, sondern vielmehr wie eine Mehrwertdiensternummer genutzt werden. Für die Schaltung der Local Service Numbers, den Leistungsumfang und die Abrechnung gelten der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ID für die Realisierung von Mehrwertdiensternummer und die Leistungsbeschreibung Local Service Numbers von ID daher entsprechend.

4.3 Der Partner ist sich insbesondere bewusst und akzeptiert, dass Local Service Numbers ausschließlich als Verbindungsziel für externe Anrufe im Netz von ID eingerichtet sind und nicht für ausgehende Anrufe vom Partner genutzt werden können bzw. dürfen.

4.4 Eine Portierung von Teilnehmerrufnummern zu ID ist aus technischen und betrieblichen Gründen nicht möglich.

4.5 ID erhält von dem Partner für die Realisierung der Local Service Numbers und damit in Zusammenhang stehende TK-Dienstleistungen ein Entgelt gemäß der zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Preisliste.

4.6 ID ist berechtigt, die ID zustehenden Entgelte mit anderen Ausschüttungen des Partners, beispielsweise aus der Realisierung von Mehrwertdienste - Rufnummern, zu verrechnen.

5. Abrechnung bei Fremdwährung

5.1. Die Abrechnung erfolgt anhand der von ID aufgestellten Monatsabrechnungen, die bei Zuführung ausländischer Rufnummern auf der Grundlage der von ID im eigenen Netz ermittelten Verbindungsdaten erstellt werden. Die Berechnung der Anbietervergütung und der Verbindungsentgelte gegenüber dem Partner wird durch ID in der Währung des jeweiligen Landes vorgenommen, in welchem die Rufnummer angeboten wird. Die Abrechnungen und Auszahlungen an den Partner erfolgen in EURO, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Für die Umrechnung der Fremdwährung in EURO ist - vorbehaltlich einer Nachberechnung im Sinne von Ziffer 5.3 - der Umrechnungskurs maßgebend, den ID am Tage der Abrechnung gegenüber Partner im Wege einer Mittelwertberechnung für den Abrechnungsmonat zugrunde legt. Bei dem Mittelwert handelt es sich um das arithmetische Mittel der durchschnittlichen Abrechnungskurse der einzelnen Tage des Abrechnungsmonats. .

5.2. ID hat das Recht, nachträgliche Anpassungen und Änderungen an den von ihr aufgestellten Monatsabrechnungen vorzunehmen, sofern sich aus der endgültigen Aufstellung und Abrechnung des jeweiligen Netzbetreibers/Providers andere Daten und Werte ergeben sollten.

5.3. Verändert sich zu Lasten von ID das Verhältnis der ausländischen Währung zum EURO in der Zeit zwischen der Abrechnung von ID und der tatsächlichen Auszahlung an Partner und beträgt diese Veränderung mehr als 2 % zum errechneten Mittelwert (vgl. Ziffer 5.1.), so ist ID berechtigt, die Veränderung bis zur Auszahlung an den Partner weiter zu berechnen.



BGB für ausländische Mehrwertdiensternummern ohne Auszahlung

Klarstellend gehen Kursschwankungen nach der Rechnungstellung/Gutschrift des jeweiligen Netzbetreibers/Providers, welche von diesem der ID nachberechnet werden, mithin nicht zu Lasten von ID. Wechselkursrisiken, insbesondere bei Rückbelastungen bereits abgerechneter Beträge, sind vom Partner zu tragen.

6. Sonderkündigungsrecht

6.1. ID kann dem Partner zugeteilte und von diesem nicht genutzte und/oder beworbene Service-Rufnummern zurücknehmen. Im Zweifel gelten Service-Rufnummern mit einem Verkehrsaufkommen von unter 200 Minuten pro Abrechnungsmonat als ungenutzt. In diesem Falle kann der Vertrag abweichend von den AGB von ID beiderseitig jeweils mit einer Frist von 2 Wochen zum folgenden Monatsende schriftlich gekündigt werden.

6.2. ID kann die zurückgegebenen Service-Rufnummern beliebig anderweitig verwenden; ein Erstattungsanspruch des Partners für generiertes Verkehrsaufkommen ab dem Zeitpunkt der Rückgabe besteht nicht. ID informiert den Partner mindestens 10 Tage im Voraus über die geplante Rücknahme von Service-Rufnummern sowie den Zeitpunkt der Rücknahme.

ID kann dem Partner auf Verlangen die Möglichkeit einräumen, ungenutzte Service-Rufnummern auch weiterhin zu behalten. Das Einräumen eines derartigen Nutzungsrechtes ist kostenpflichtig und bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.